

Z EICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANL. FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG:

1.1. Wohnbauflächen:

1.1.2.

WR

 Reine Wohngebiete § 3 Bau-NVO

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:

2.1. Zahl der Vollgeschoße:

(Geplantes Wohngebäude mit eingetragener Geschößzahl, Mittelstrich = Firstrichtung)

2.1.1.

I+UG

 als Höchstgrenze Erdgeschoß und Teilausbau des Kellergeschoßes, jedoch keine abgeschlossene Wohnung im Kellergeschoß bei WR GRZ = 0,4; GFZ = 0,5; soweit sich nicht aus den sonstigen Festsetzungen geringere Werte ergeben.

2.1.2.

II

 als Höchstgrenze Erdgeschoß und 1 Vollgeschoß, Dachgeschoßausbau unzulässig. bei WR GRZ = 0,4; GFZ = 0,8; soweit sich nicht aus den sonstigen Festsetzungen geringere Werte ergeben.

3. BAULINIE, BAUGRENZEN:

3.1.  Baugrenze
(Grenze zwischen der bebaubaren und der nicht bebaubaren Grundstücksfläche)

VERKEHRSFLÄCHEN:

1.  Straßenverkehrsflächen (Fahrbahn)

2.  Gehweg

3.  Sichtdreiecke: Innerhalb der Sichtdreiecke darf die Sicht ab 0,80m über Straßenoberkante durch nichts behindert werden.

5. GRÜNFLÄCHEN UND BEPFLANZUNG:

5.1.  öffentlicher Spielplatz

6. SONSTIGE FESTSETZUNGEN:

6.1.  Flächen für private Stellplätze, die zur Straße hin nicht abgezaunt werden dürfen.

5.2.  Garagen

5.3.  Durchgang, Durchfahrt, überdeckter Sitzplatz.

5.4.  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

• KENNZEICHNUNGEN:

.1.  bestehende Grundstücksgrenze

.2.  Teilung der Grundstücke im Rahmen einer geordneten baulichen Entwicklung.

.3.  Grundstücksnummerierung

.4.  Wohngebäude
(Mittelstrich = Firstrichtung)

5.  Nebengebäude
(Mittelstrich = Firstrichtung)

6.  Höhenlinien

7.  Flurstücknummern

Änderung der Legende zum Bebauungsplan "Siedlung"

Ziffer:

- 0.5.1 Der Satz "Kellergaragen sind unzulässig" wird gestrichen.
- 0.6.1 Der Satz "Ausbau des Kniestocks ist unzulässig" wird gestrichen. "Kniestock maximal 0.80 m" wird hinzugefügt.
- 0.6.1 Die Dachform bisher " 18-25° " wird geändert auf " 18 - 30 ° " .
- 0.6.1 Der Ortsgang mindestens 0.15 m. der Satz "Ortsgang mindestens 0.15 m nicht über 0.30m ist zu streichen.
- 0.6.1 Die Traufe nicht über 0.80 m ist zu streichen.
- 1.1.2 bisher:
Der Bebauungsplan ist bisher ausgewiesen als
Keines Wohngebiet (gemäß § 3 Bau-NVO)
- neu:
"Klassierung in ein allgemeines Wohngebiet laut §
4 Bau-NVO"
- 6.1 Der Text bei Stellfläche ist zu streichen.
Flächen für private Stellplätze, die zur Straße
hin nicht abgegrenzt werden dürfen.

Tettensee, 21.5.1976


Meier

1. Bürgermeister